

wir uns auch durch nichts abhalten lassen dürfen, es zu beseitigen. Es ist, als von der Abtretung der Patrimonialgerichte die Rede war, und gleichzeitig die Errichtung besonderer Criminalgerichte in Frage gestellt wurde, die Uebernahme der Criminaljurisdiction auf den Staat deshalb verworfen worden, weil man sagte, es würden sodann die Patrimonialgerichtsinhaber, wenn man ihnen das Lästige der Jurisdiction abnähme, um so weniger geneigt sein, diese selbst abzutreten; man wollte sie dadurch auf indirectem Wege zu Abtretung derselben nöthigen. Es sind seitdem viele Jahre vergangen; sind sie abgetreten? Bei dem vorigen Landtage, wo auch eine andere Organisation der Criminalgerichte im Vorschlage war, glaubte man darauf nur unter der Bedingung eingehen zu dürfen, wenn man dabei zugleich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erlangen könnte. Aber seit jener Zeit kann Mancher unter den Inconvenienzen gelitten haben; wie kann man also die Fortdauer desselben insbesondere für Nebenzwecke verantworten? Wenn ich mir daher ein Publicum denke, das in seiner höhern Intelligenz auch eine höhere Gewährleistung für den Rechtsschutz giebt, und welchem sich auch der Herr Staatsminister nicht abgeneigt gezeigt hat; wenn man die Gemeindevorstände zuläßt, wenn man diese Zulassung vielleicht noch weiter ausdehnt, nicht nur auf den Ort des Gerichtes, sondern auch auf den Geburtsort des Verbrechers, wenn man Advocaten, wenn man Candidaten zuläßt, damit sie sich von dem Verfahren unterrichten, wenn man dies vielleicht auf alle Gemeindevorstände und Richter des Gerichtsbezirks ausdehnt, wenn ich mir ein solches Publicum denke, welches auch in andern Fällen die wichtigsten Gemeindeinteressen zu vertreten hat, so stände mir diese Art von Oeffentlichkeit höher, als die, wo eine ungemessene Volkszahl in das Gericht kommt und dort der Intelligenz den Platz wegnimmt. Ich habe am vorigen Landtage die Oeffentlichkeit für eine große Nebenfrage erklärt. Sie ist es auch; haben wir nur andere Gerichte, haben wir nur erst ein anderes Verfahren, die Oeffentlichkeit darauf auszuweihen, wird nicht schwer werden. Ist sie ein Bedürfnis der Zeit, so wird sie nicht ausbleiben. Wenn man daher den Antrag an die Staatsregierung auf die Zulassung eines zu Wahrnehmung einer unparteiischen Rechtspflege bei den Verhandlungen geeigneten und ausreichenden Publicums stellte, welcher hinter den Worten: *sondern auch* anstatt: „der Oeffentlichkeit“ in den Antrag aufgenommen würde, so wäre dadurch eine Brücke gebauet, welche wohl zu einem Einverständnis zwischen Regierung und Ständen führen könnte. Bei der künftigen Berathung des Gesetzes könnte man amendiren, was noch rathlich und wünschenswerth erschiene. Ich muß für meine Meinung anführen, was die Deputation S. 518 gegen die Schwurgerichte ausgesprochen hat. Sie sagt hier: „Es kann und wird sich dies wohl mit der Zeit ändern, aber bis dahin die in unserer Strafrechtspflege nöthigen Reformen aufzuschieben und die Aussicht auf Einführung derselben durch die ausschließliche Forderung von Geschwornengerichten zu gefährden, schien schon nach dem Grundsatz, daß das Beste häufig der Feind des Gu-

ten sei, der Deputation weder rathlich noch weise.“ Dieses, meine Herren, ist meine Ansicht von der Sache. Möchte die Wohlthat einer bessern Gerichtsverfassung in criminalibus dem Volke nicht lange entzogen werden. Je länger wir den Uebelstand beibehalten, desto mehr handeln wir unrecht gegen das Volk. Ich will sehen, ob meine Meinung Anklang in der Kammer findet. Vielleicht könnte ich in den Fall kommen, ein Amendement zu stellen. Für gegenwärtig will ich es nur ankündigen.

Stellv. Abg. Beyer: Es ist gewiß unter den gegenwärtigen Verhältnissen recht schwer, bei Besprechung des vorliegenden Gegenstandes irgend etwas Neues vorzubringen. Ich verzichte daher auch völlig darauf, irgend etwas vorbringen zu können, das nicht bereits entweder bei dem vorigen Landtage oder auch bei dem jetzigen schon zur Sprache gebracht worden wäre. Demungeachtet habe ich mir erlaubt, um das Wort zu bitten, nicht in der Meinung, daß ich im Stande sein würde, auf die Meinung Anderer wesentlich einzuwirken, sondern lediglich in der Absicht, meine Abstimmung zu motiviren. Es liegt mir daran, meine Ansicht entwickeln zu können, da ich erst neuerlich in die Kammer eingetreten bin, und bisher keine Gelegenheit gehabt habe, mich über den Gegenstand zu verbreiten. Was sich über Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft, Anklageproceß und Unmittelbarkeit sagen lassen möchte, erscheint jetzt unnöthig, da in dieser Beziehung Concessionen vorliegen; was aber in Beziehung auf Oeffentlichkeit sich geltend machen läßt, dürfte beherzigungswerth sein, und ich möchte vor allen Dingen auf den Umstand aufmerksam machen, daß von dem Herrn Staatsminister bemerkt wurde, es hätte am Ende Niemand ein Recht, von dem Gange der Untersuchung Kenntniß zu nehmen. Es ist in den Motiven, welche dem Entwurf des Strafprocesses beigegeben wurden, ausgesprochen worden, daß die Vertreter des Landes jedenfalls die Verpflichtung und das Recht haben, auf den Gang der Strafrechtspflege ihr Augenmerk zu richten, und gleichwohl will man ihnen die Thüren des Gerichts verschließen, und gleichwohl sollen die, welche von ihnen vertreten sind, nicht Zeuge sein dürfen von der Art und Weise, wie die Gerechtigkeit gehandhabt und die Strafgewalt ausgeübt wird. Daß durch die Oeffentlichkeit eine vollständige Controle wirklich hergestellt werde, ist allerdings wohl in Zweifel zu ziehen, aber daß die Staatsbürger ein wesentliches und starkes Interesse haben, Zeugen vom Gange der Untersuchung in Criminalsachen zu sein, dürfte nicht bezweifelt werden können. Der Strafgewalt sind nächst dem Eigenthum die edelsten Güter des Lebens, die persönliche Freiheit und die Ehre, ja in gewissen Fällen das Leben selbst untergestellt, und darf es unter solchen Umständen Wunder nehmen, wenn die Staatsbürger Verlangen tragen, Zeugen des Verfahrens zu sein; darf es befremden, wenn sie im Mangel der Oeffentlichkeit einen Grund zum Mißtrauen sehen? In dieser Beziehung glaube ich also, läßt sich mit gutem Grunde vom Bedürfnis der Oeffentlichkeit sprechen, wenn auch